

# Übersicht landwirtschaftliches Verordnungspaket 2023

Tatjana Wais





- Am 15. Februar 2023 hat der Bundesrat den Departementen eine Kürzungsvorgabe im Umfang von 2 Prozent auf den schwach gebundenen Ausgaben auferlegt, welche auch die landwirtschaftlichen Direktzahlungen betreffen.
- Motion Gapany: [22.3795](#)
- Wintersession 3.5% BFF -> Beginn 2025
- Bundesrat hat am 1. November 2023 das landwirtschaftliche Verordnungspaket 2023 verabschiedet
  - Alle Dokumente zum Verordnungspaket befinden sich [hier](#).
  - Merkblätter befinden sich [hier](#).



# Übersicht Umlagerung



- Höhere Beteiligungen neue Programme
  - Weidebeitrag, PSB Boden, effizienter N-Einsatz
- Höhere Beteiligungen bisherige Programme
  - Biobeiträge, RAUS, BTS, Biodiversität
- Reduktion von Beitragsansätzen per 2024
  - Basisbeitrag Versorgungssicherheit: (Produktionserschwerungsbeitrag steigt) **-37 Mio. Fr.**
  - Biodiversität Qualitätsstufe I: **-31 Mio. Fr.**
  - BTS: **-15 Mio. Fr.**
  - Längere Nutzungsdauer der Kühe: **-18 Mio. Fr.**

↑ Produktionserschwerungsbeitrag steigt auf allen Stufen um **100 Fr.**

# Tierwohlbeiträge pro BTS



Die Beiträge betragen pro Tierkategorie und Jahr neu:

- Rindvieh: A01, A02, A03, A04, A06, A07, A08 Fr. 75.00 / ~~Fr. 90.00~~
- Pferde: B01 Fr. 75.00 / ~~Fr. 90.00~~
- Ziegen: C01 Fr. 75.00 / ~~Fr. 90.00~~
- Schweine: E02, E03, E04, E05 Fr. 130.00 / ~~Fr. 155.00~~
- Kaninchen: F01 Fr. 235.00 / ~~Fr. 280.00~~
- Geflügel: G01, G02, G03, G04, G05 Fr. 235.00 / ~~Fr. 280.00~~





- Beitragssenkung bei 4 BFF Typen auf der Qualitätsstufe I:
- Extensiv genutzte Wiesen
  - TZ: ~~10.80Fr./a~~ -> 7.80Fr./a. HZ: ~~8.60Fr./a~~ -> 5.60Fr./a.
  - BZI+II: ~~5.00Fr./a~~ -> 3.00Fr./a. BZIII+IV: ~~4.50Fr./a~~ -> 3Fr./a
- Wenig intensiv genutzte Wiesen: ~~4.50Fr./a~~ -> 3.00Fr./a
- Extensiv genutzte Weiden: ~~4.50Fr./a~~ -> 3.00Fr./a
- Uferwiesen: ~~4.50Fr./a~~ -> 3.00Fr./a
  
- Bei diesen 4 BFF Typen gilt für Datenerhebung und Nacherhebung 2024:
  - Keine Verpflichtungsdauer auf den Stufen BFF Q I, Q II, Vernetzung, LQ
  - Naturschutzverträge gelten weiterhin
  - Bei Reduktionen: ÖLN Anforderung 7 % BFF an der LN beachten

# Direktzahlungsverordnung DZV (910.13)



- Sömmerungsbetriebe erhalten einen Zusatzbeitrag von 250 Fr. für den Herdenschutz
  - Schafe, Ziegen + Rindvieh bis 1-jährig
  - Dafür benötigt wird ein Herdenschutzkonzept
  
- Mulchen zur Weidepflege erlaubt



# Direktzahlungsverordnung DZV (910.13)



- Kleinstrukturen innerhalb von BFF berechtigen bis zu einem Anteil von 20 % an der Fläche zu Beiträgen.
- Flexibilität der Qualitätsstufe I der Vernetzung, neben Schnittzeitpunkt und Nutzungsdauer können auch andere Anpassungen zugelassen werden.
- Es gibt neu die Möglichkeit, die achtjährigen Verpflichtungsdauern der Qualitätsbeiträge I, II und der Vernetzungsbeiträge zu synchronisieren. So können die Kantone die Verpflichtungsdauer einer Fläche eindeutig festlegen. Dies kann zu einer Verlängerung oder Verkürzung der bisherigen Verpflichtungsdauer einer Beitragsart, z. B. der Qualitätsbeiträge I, führen.
- Auf der Uferwiese wird die Mähweidenutzung erlaubt





- Saatmischungen für BFF auf der Ackerfläche (detaillierte Mischungszusammensetzungen werden auf der BLW-Website jeweils per 1. Januar veröffentlicht)
- Festlegung der zulässigen Dünger für wenig intensiv genutzte Wiesen
- Hochstamm-Feldobstbäume müssen eine Distanz von mind. 10 Meter zum Wald aufweisen





- Getreide in weiter Reihe erhält Vernetzungsbeitrag von max. 500 Fr/ha und kann als anrechenbare Biodiversitätsförderfläche aufgenommen werden
- Verlängerung mehrjähriger Nützlingsstreifen wenn die Qualität noch vorhanden ist + Reinigungsschnitt im ersten Jahr ist zulässig bei hohem Unkrautdruck





- Produktionssystembeitrag für eine angemessene Bodenbedeckung wird eine getrennte Anmeldung bei einjährigem Gemüse und Beeren von der offenen Ackerfläche ermöglicht
- Rückführung Traubentrester wird gestoppt. Grund dafür sind lange Transportwege und die Eindämmung der KEF
- Entkopplung angemessene Bodenbedeckung/ bodenschonende Bodenbearbeitung wird nicht eingeführt



# Landwirtschaftliche Begriffsverordnung LBV (910.91)



- Im Rahmen der Revision der LBV wird vorgeschlagen, dass Flächen der Agrophotovoltaik neu Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind, wenn die Solaranlagen **positive** Auswirkungen auf den landwirtschaftlichen Ertrag haben.
- Die Kantone werden verpflichtet, neben der angestammten auch die nicht-angestammten Flächen von Schweizer Betrieben in der ausländischen Grenzzone zu erfassen.





## Änderung bei den risikobasierten Kontrollen

### Artikel 4

Abs. 1 Bst. d: Es gelten folgende Bereiche als «Bereiche mit höheren Risiken für Mängel»:

- Vernetzung: Rückzugsstreifen (keine nationale Kontrollrubrik dazu vorhanden)
- Pflanzenschutz im ÖLN und bei Beiträgen für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Kontrollrubriken 07.08<sup>1</sup>; 07.09<sup>2</sup>; 07.10<sup>3</sup>; 07.11<sup>4</sup>; 16.01, 16.02, 16.03, 16.04, 16.05)
- Pufferstreifen aller Art (Kontrollrubrik 07.04)
- Tierwohl: Einstreue bei BTS Pferde, Schweine, Geflügel (Kontrollrubriken 12.02<sup>5</sup>, 12.04<sup>6</sup>, 12.06<sup>7</sup>)
- Vom Kanton frei wählbarer Bereich (Kontrollpunkt oder Kontrollrubrik spezifisch definierbar)

Davor: Tierwohl: Einstreue bei BTS (Kontrollrubrik 12.015, 12.026, 12.037, 12.048, 12.059, 12.0610)